

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

UNGARN

Verfassungsgerichtsurteil 12/2016. (VI. 22.) AB über die Volksabstimmung gegen die „Ansiedlung von Ausländern durch die EU“

Das Verfahren fand im Rahmen des Rechtsschutzes in der direkten Demokratie statt. Am 10.5.2016 hatte das Parlament die von der Regierung gewünschte Volksabstimmung mit der Frage „Wünschen Sie, dass die Europäische Union auch ohne Zustimmung des Parlaments die zwingende Ansiedlung nicht ungarischer Staatsbürger in Ungarn vorschreiben kann?“ durch einen Parlamentsbeschluss angeordnet. Hiergegen wandten sich mehrere Bürger, u.a. ein Abgeordneter des Europaparlaments.

Der Antrag war zulässig. Das Verfassungsgerichtsgesetz gewährt Rechtschutz in Sachen direkte Demokratie, d.h. gegen die Entscheidung des Parlaments, eine Volksabstimmung anzurufen oder nicht anzurufen, für „jedermann“. Hieraus folgerte das Verfassungsgericht, dass eine besondere Betroffenheit nicht notwendig sei. Des Weiteren sei die Frist eingehalten. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Rechtsschutzverfahren bestehen nicht.

Im Rahmen der Zulässigkeit hielt das Verfassungsgericht fest, dass beim Rechtsschutz in Sachen direkte Demokratie der Maßstab nicht alleine die Verfassungsmäßigkeit der Parlamentsentscheidung sei, sondern auch deren Gesetzmäßigkeit. Das stelle das Verfassungsgerichtsgesetz ausdrücklich klar.

In der Sache wies es alle Argumente gegen den Parlamentsbeschluss zurück. Ein Antragsteller hatte eine Verletzung der Gleichheit aller Abgeordneten darin gesehen, dass der Be-

schluss nur im Gesetzgebungsausschuss beraten wurde, nicht aber im Europa-ausschuss. Diesem Argument vermochte das Verfassungsgericht ohne nähere Begründung nicht zu folgen.

Ein weiteres Argument gegen den Parlamentsbeschluss bestand darin, dass bestimmte Fristen der Geschäftsordnung des Parlaments nicht eingehalten worden seien. Die Prüfung durch das Verfassungsgericht ergab hingegen, dass das Parlament mit der notwendigen Stimmenzahl von einer Ausnahmebestimmung Gebrauch gemacht hatte.

Die bloße Absichtserklärung der EU, Strafgelder von den Mitgliedstaaten zu erheben, die sich der Aufnahme von Flüchtlingen verweigern, gefährde für sich noch nicht die Haushaltsstabilität Ungarns. Daher seien Befürchtungen im Zusammenhang mit Art. N) GrundG, der eine nachhaltige Haushaltswirtschaft vorschreibt, nicht begründet.

Des Weiteren wurden Zweifel vorgebracht, ob die Abstimmungsfrage „in die Zuständigkeit des Parlaments“ gehört, was gemäß Art. 8 Abs. 2 GrundG eine Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Volksabstimmung ist. Die Zweifel wurden u.a. damit begründet, dass die Frage die gemeinschaftliche Politik der EU und damit eine EU-Kompetenz betreffe. Diese Frage könne es nicht entscheiden, so das Verfassungsgericht, weil hierfür die „gesetzliche Grundlage“ fehle.

Schließlich befasste sich das Gericht noch mit dem Argument, der Beschluss sei formal rechtswidrig, weil er ungesetzlich zu Stande gekommen sei. Hier verwies das Verfassungsgericht auf den Beurteilungsspielraum des Parlaments bei der Handhabung seiner Geschäftsordnung, weshalb kein Gesetzesverstoß erkennbar sei.

Mit den Ausschlussgründen, die das GrundG für bestimmte Inhalte von Volksabstimmungen vorsieht und von denen der Parlamentsbeschluss durchaus einige verwirklichen könnte, setzte sich das Verfassungsgericht nicht auseinander.

Der Präsident der Republik setzte mit Anordnung 233/2016. (VII. 5.) KE vom 5.7.2016 das Datum der Volksabstimmung auf den 2. Oktober fest.

Verfassungsgerichtsurteil 3153/2016. (VII. 22.) AB über die Reichweite des Rechts auf gerichtlichen Rechts- schutz

Das Urteil erging im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde, die zwar zulässig, aber unbegründet war. In dieser Urteilsverfassungsbeschwerde warf der Beschwerdeführer die zentrale Frage auf, ob sein Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz gemäß Art. XXVIII. Abs. 1 und Abs. 7 GrundG verletzt sei, weil er als Geschädigter seinen Schadensersatzanspruch gegen den schädigenden Rechtsanwalt nicht unmittelbar gegen die Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts geltend machen kann.

Das Verfassungsgericht beantwortete diese Frage negativ. Der Geschädigte könne sich problemlos an den schädigenden Anwalt selbst halten und ggf. diesen verklagen. Damit ist sein Recht auf gerichtlichen Rechtsschutz erfüllt. Das Grundgesetz verlangt nicht, dass der durch einen Rechtsanwalt Geschädigte die Haftpflichtversicherung des Anwalts unmittelbar verklagen kann.

Verfassungsgerichtsurteil 13/2016. (VII. 18.) AB über gesetzgeberisches Unterlassen bei einer Grundrechts- kollision

Das Urteil erging in einem Verfahren, das von einer Urteilsverfassungsbeschwerde eingeleitet worden war. Die Verfassungsbeschwerde war zwar zulässig, aber unbegründet. Aus Anlass des Verfahrens stellte das Verfassungsgericht aber von Amts wegen eine Verletzung der Verfassung durch ein gesetzgeberisches Unterlassen fest. Der Gesetzgeber hatte nicht geregelt, wie zu entscheiden ist, wenn das in Art. VI. Abs. 1 GrundG gewährleistete Recht auf Privatsphäre mit der in Art. VIII. Abs. 1 GrundG gewährleisteten Versammlungsfreiheit kollidiert.

In dem Anlass gebenden Ausgangsfall hatten Veranstalter einer Demonstration diese vor den Wohnhäusern einiger befürworter Politiker geplant. Dies war von der Polizei und der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgelehnt worden, weil eine solche Versammlung die Rechte Anderer beeinträchtige.

Das Verfassungsgericht bemängelte, dass der Gesetzgeber selbst die Abwägung bei einer Kollision der Privatsphäre (Wohnung) und der Versammlungsfreiheit treffen müsse. Dies könnte nicht den Rechtsanwendern in Polizei und Justiz überlassen bleiben. Die Nichtregelung verletze die Verfassung, weil dadurch die Grundrechtsausübung beeinträchtigt werde. Das Verfassungsgericht setzte dem Parlament eine Frist bis zum 31.12.2016, um die notwendige Regelung zu erlassen.

In dieselbe Richtung geht das Verfassungsurteil 14/2016. (VII. 18.) AB¹ vom selben Tag, welches ebenfalls anlässlich einer – diesmal begründeten – Urteilsverfassungsbeschwerde feststellte, dass der Gesetzgeber ein verfassungswidriges Unterlassen da-

¹ Beide Urteile sind veröffentlicht in MK 2016 Nr. 106.

durch begangen habe, dass er im Ver- sammlungsgesetz 1989:III keine Garan- tievorschriften vorsehe, die im Fall einer Grundrechtekollision dafür sor- gen, dass alle kollidierenden Grund- rechte möglichst wenig eingeschränkt werden. Das verletzte Art. I. Abs. 1 und Abs. 3 sowie Art. VIII. Abs. 1 Grund- gesetz. Auch hier setzte das Verfas- sungsgericht eine Frist bis zum 31.12.2016.

In diesem Ausgangsfall ging es zum einen um eine Demonstration zum Gedenken an ungarische Nationalsozia- listen aus der Zeit des Zweiten Welt- kriegs, die unter Berufung auf die Men-

schenwürde Anderer verboten worden war. Die Anderen waren die Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung durch ungarische und deutsche Behör- den zwischen 1939 und 1945, deren Ehre und Würde zu wahren u. a. der noch heute gültige Friedensvertrag von 1947 vorgibt. Zum anderen war eine Demonstration aus Solidarität mit Russland und Putin verboten worden, weil Behörden und Justiz dahinter eine Umgehung des zuvor erwähnten Ver- bots der nationalsozialistischen Ge- denkdemonstration vermuteten.

Herbert Küpper